

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld (Oldb.).

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld, im folgenden Friedhofsträger genannt, am 12. November 2019 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld. Der Friedhof umfasst zurzeit die Hälfte des Flurstückes 131/1 in Größe von 0,25 ha und das Flurstück 132/7 in Größe von insgesamt 0,1981 ha, Flur 11, Gemarkung Steinfeld in Größe von insgesamt 0,4481 ha. Das Flurstück 132/7 ist der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld zur Nutzung und Verwaltung von der politischen Gemeinde Steinfeld überlassen.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof sind grundsätzlich folgende Grabarten vorhanden:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen (Größe: 2,20m x 1,20m)
 - b) Reihengräber für Feuerbestattungen (Größe: 0,50m x 0,50m)
 - c) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - i. Kinder/Erwachsene (ab 6 Jahre) (Größe: 2,20m x 1,20m)
 - ii. Kinder (0-5 Jahre) (Größe: 1,80m x 0,80m)
 - d) Wahlgräber für Feuerbestattungen (Größe: 0,50m x 0,50m)
 - e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen (Größe: 0,50m x 0,50m)
 - f) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Größe: 2,20m x 1,20m)
 - g) Baumgrabstätten für Feuerbestattungen (Größe: 0,50m x 0,50m)
 - h) Kolumbarium (Urnenwand)
- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 Buchst. e) sind Anlagen im Sinne von §25 FhG und umfassen Gemeinschaftsgrabanlagen im Rasenfeld und gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlagen jeweils für Reihen- und Wahlgräber. Gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlagen werden umfassend gestaltet und dauerhaft gärtnerisch gepflegt.
- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindekirchenrates mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.
- (4) Für den Friedhof wird ein Lageplan erstellt. Lage und Größe der Gräber innerhalb der einzelnen Grabfelder / Abteilungen ergibt sich aus der Darstellung im Lageplan.

§ 3

Dauer der Nutzungsrechte

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre. Bei Wahlgrabstätten und Gemeinschaftsgrabanlagen kann das Nutzungsrecht verlängert werden. In Reihengrabstätten ist eine Verlängerung nicht zulässig.

§ 4

Richtlinien zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Einfassungen der Gräber sind auf der Fläche der Grabstätte anzulegen und möglichst durch einen Fachbetrieb zu erstellen.
- (4) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einmachgläser, Flaschen o.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein. Auch sollte hinter den Grabmalen die Grabstätte in einem gepflegten Zustand sein.
- (5) Vor dem Abräumen des Grabhügels nach der Bestattung sollte Rücksprache mit dem Friedhofswärter gehalten werden. Kränze sind nach dem Abräumen auf dem ausgeschilderten Platz beim Gerätehaus abzulegen.
- (6) Grababdeckungen aus durchgehenden, wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder vergleichbaren Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind unzulässig (siehe § 35 FhG).
- (7) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (8) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere

- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale, die vollständig oder zum größten Teil aus Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoffen oder ähnlichem Material bestehen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale, auf denen eingravierte oder von außen angebrachte Porträts abgebildet sind, die mehr als ¼ der Fläche einnehmen,
 - e) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (4) Grabstätten im Rasenfeld oder bei Baumgrabstätten werden mit einem Liegestein (40x30cm) gekennzeichnet. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.
 - (5) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.
 - (6) Veränderungen jeglicher Art an einem Grabmal innerhalb der bestehenden Laufzeit sind nur durch vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig. Wird dies nicht beachtet, so ist der Friedhofsträger nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
 - (7) Grabmale müssen generell, vor ihrer Aufstellung, durch den Friedhofsträger genehmigt werden.
 - (8) Die Anlage und Gestaltung von Gemeinschaftsgrabanlagen obliegt nach §25 Friedhofsgesetz ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 5 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle Nutzungsrechte ab Inkrafttreten der Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.03.2020 außer Kraft.

Steinfeld, 17.12.2024

Der Gemeindegemeinderat

Siegel

Vorsitzender:

Gemeindegemeinderatsmitglied:

